

Förderung von Weiterbildungskursen für UnternehmerInnen im Maschinen- und Technologiehandel

Stand 1. Jänner 2023



Das Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels fördert bestimmte Weiterbildungskurse seiner aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden - für Anträge ab 1. März 2017 geltenden Förderrichtlinien.

Je Mitglied wird pro Jahr eine in Österreich absolvierte Weiterbildungsveranstaltung mit je € 100,- für berufsbezogene Weiterbildungskurse oder € 150,- für gesetzlich verpflichtende Weiterbildungskurse der tatsächlich vom Mitglied bezahlten Kurskosten vom Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels über Antrag gefördert. Kurskosten sind nur die tatsächlichen Kosten der Weiterbildungsmaßnahme. Insbesondere Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft zählen nicht dazu. Bei Kursen die aus einzelnen Bausteinen, Modulen etc. bestehen, gilt jeder Baustein/Modul als eigener Kurs. Die Auszahlung erfolgt nur solange der Fördertopf für das Jahr 2023 nicht ausgeschöpft ist, die Anzahl ist auf je 50 Stück limitiert.

Die **aktive Mitgliedschaft** im Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels muss bereits zum Zeitpunkt des Kursbesuches vorliegen und darüber hinaus (mind. 6 Monate) andauern. Anträge auf Förderungen können erst **nach Absolvierung des Kurses** und Bezahlung der Kurskosten gestellt werden und sind **bis längstens 6 Monate nach Kursende** beim Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels (Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg) mittels nachstehenden Antragsformulars, einzubringen.

Es muss sich um Weiterbildungsveranstaltungen handeln, die die soziale und/oder wirtschaftliche Kompetenz des Förderungswerbers erhöhen und im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit als Maschinenhändler stehen. Nicht gefördert werden insbesondere Sprachreisen, Sprachkurse ohne betrieblichen Bezug, Kurse zur privaten Weiterbildung. Das Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels behält sich das Recht vor, die Förderung von Kursen im Zweifel abzulehnen.

Nachstehende Personen müssen/können den Weiterbildungskurs besucht haben:

- UnternehmerIn (bei Gesellschaften der/die handels- bzw. gewerberechtlicher GeschäftsführerIn, Vereinen der Obmann/-frau), oder
- im Unternehmen mittätige Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder der oben genannten Personen, oder
- Prokuristen sowie
- Mitarbeiter des Unternehmens.

Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsbeleg

Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls kein Anspruch auf Förderung besteht. Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt.

Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten. Die Förderung nach obigen Richtlinien ist zunächst **bis 31. Dezember 2023 befristet**. Anträge auf Förderung müssen längstens bis 30. November 2023 (unter Berücksichtigung der oben genannten Einreichfrist) im Landesgremium eingelangt sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!